

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der WENZEL Group GmbH & Co. KG („WENZEL“) gelten für alle zwischen WENZEL und dem jeweiligen Verkäufer („Lieferant“) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“).
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Lieferanten, die WENZEL nicht ausdrücklich anerkennt, sind für WENZEL unverbindlich, auch wenn WENZEL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten vielmehr auch dann, wenn WENZEL die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verbundene Unternehmen von WENZEL.

2. Bestellungen / Vertragsabschluss / Annullierung

- 2.1. Das Angebot für den Abschluss eines Vertrages durch WENZEL („Bestellung“) kann der Lieferant nur innerhalb einer Frist von 3 (drei) Werktagen bzw., wenn in der Bestellung eine Frist zur Annahme bestimmt ist, innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber WENZEL annehmen.
- 2.2. WENZEL behält sich vor, seine Bestellung bis zur Annahme durch den Lieferanten zu annullieren, ohne dass hierdurch Kosten entstehen.

3. Preise / Zahlung

- 3.1. Der von WENZEL in der Bestellung ausgewiesene Preis („Preis“) ist als Festpreis zu verstehen und gilt „frei Haus“, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird. Kosten für Verpackung und Konservierung sind im Preis eingeschlossen.
- 3.2. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die folgenden Angaben zu enthalten: Kontierung, Tag der Lieferung, Steuernummer des Lieferanten, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl / Menge / Einzelpreis pro Lieferung.
- 3.3. WENZEL zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird, innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen netto. Die Frist beginnt mit Zugang der Ware und der prüfbaren Rechnung, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferung und Gefahrübergang / Lieferverzug

- 4.1. Die Lieferungen erfolgen an den von WENZEL angegebenen Ort (DAP, Incoterms 2010). Ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so sind WENZEL die Abmessungen und das Gewicht der Lieferung rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (doppelte Ausfertigung) mit Bestell-, Artikel und Lieferantenummer beizufügen.
- 4.3. Bei Ausfertigung der Versandpapiere ist zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung durch WENZEL / Speditionspartner durchgeführt wird. Erfolgt die Lieferung aus Präferenzländern, so hat der Lieferant der jeweiligen Lieferung den Präferenznachweis beizufügen. Ebenso ist die jeweilige Langzeit- bzw. Einzellieferantenerklärung WENZEL vorzulegen.
- 4.4. WENZEL ist vor Lieferung über eine etwaig bestehende Ausfuhrgenehmigungspflicht, sowie erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten betreffend die Ware – insbesondere deren Einfuhr – zu informieren.
- 4.5. Die Ware ist – unter Berücksichtigung von Vorgaben durch WENZEL - handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Im Falle der (frachtfreien) Rücksendung von zur Wiederverwendung geeigneter Verpackungen an den Lieferanten wird dieser WENZEL den Wert der rückgesendeten Verpackungen vergüten.
- 4.6. Die von WENZEL in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das von WENZEL angegebene Lieferdatum sind, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, für den Lieferanten verbindlich (Fixtermine). Der verbindliche Liefertermin (Fixtermin) ist der Wareneingangstermin bei WENZEL.
- 4.7. Im Falle des Lieferverzuges ist WENZEL berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche, maximal jedoch 5,0 % des Gesamtauftragswertes zu fordern. Eine vom Lieferanten verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche von WENZEL angerechnet. Sobald der Lieferverzug eintritt, wird automatisch ein Expressversand durch den Lieferanten eingestellt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Mehr und Mindermengen sind nicht zulässig, außer es liegt eine schriftliche Zustimmung durch WENZEL vor.

5. Unterlagen / Beistellungen

- 5.1. Von WENZEL dem Lieferanten beigestellte Zeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen („**Unterlagen**“) sowie Stoffe, Teile, Werkzeuge, Spezialverpackungen, etc. („**Beistellungen**“) verbleiben im Eigentum von WENZEL und werden dem Lieferanten lediglich zum Zwecke und für die Dauer der Herstellung der von WENZEL bestellten Ware zur Verfügung gestellt. Eine Vervielfältigung der Unterlagen / Beistellungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WENZEL zulässig.
- 5.2. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und / oder Vermischung („**Verarbeitung**“) von Beistellungen erwirbt WENZEL Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den übrigen Materialien im Zeitpunkt der Verarbeitung.

6. Werkzeuge

- 6.1. Stellt WENZEL dem Lieferanten Werkzeuge bei, so gilt Punkt 5. Unterlagen / Beistellung. Trägt WENZEL (anteilig) die Kosten für die Herstellung von (Spezial-)Werkzeugen zur Herstellung der Waren („**Werkzeuge**“), so erwirbt WENZEL (Mit-) Eigentum im Verhältnis der Kostentragung. Der Lieferant hat die Werkzeuge als (Mit-) Eigentum von WENZEL zu kennzeichnen und wird auf eigene Kosten die erforderlichen Instandhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen durchführen. An Ersatzbeschaffungen erwirbt WENZEL im selben Verhältnis Eigentum. WENZEL steht ein Vorkaufsrecht am Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

7. Ersatzteile / Software

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, WENZEL für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ende der Lieferbeziehung zu marktüblichen Konditionen mit Ersatzteilen für die gelieferten Waren zu beliefern. Umfasst der Lieferumfang nicht standardisierte Software, so ist der Lieferant verpflichtet, für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Lieferung, Verbesserung / Veränderungen nach den Vorgaben von WENZEL vorzunehmen, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist und WENZEL hierfür eine angemessene Kostenerstattung leistet.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Der Lieferant wird die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WENZEL zugänglich machen.
- 8.2. Die Verpflichtung gemäß Punkt 8 Abs. 8.1 gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus, sie erlischt, wenn und soweit die Informationen bzw. das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle / Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant wird ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001:2015, VDA 6.1, QS 9000 oder einem mit WENZEL vereinbarten Standard („**QS-System**“) aufbauen und aufrechterhalten. Er wird mit Hilfe des QS-Systems die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig überwachen. Er ist verpflichtet, im Rahmen einer Wareneingangskontrolle die zu liefernde Ware zu überprüfen.
- 9.2. Der Lieferant hat für alle an WENZEL gelieferten Waren schriftlich festzuhalten, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Ware gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Lieferung aufzubewahren und WENZEL auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.3. WENZEL wird die Ware nach Eingang innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen.
- 9.4. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab Zugang der Ware von WENZEL erfolgt. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab deren Entdeckung von WENZEL erfolgt.
- 9.5. WENZEL stehen die gesetzlichen Mängelansprüche / Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten zu.

10. Haftung / Versicherung

- 10.1. Wird WENZEL auf Grund eines Produktfehlers, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant WENZEL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Die Haftung gem. Punkt 10.1. umfasst auch den Ersatz von Aufwendungen, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WENZEL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird WENZEL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 10 Mio. EUR je Personen- und Sachschaden, („**Produkthaftpflichtversicherung**“) abzuschließen. Dies hat er auf Verlangen von WENZEL schriftlich nachzuweisen.
- 10.4. Auf Verlangen von WENZEL tritt der Lieferant, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist, seine Erstattungsansprüche aus der Produkthaftpflichtversicherung auf erstes Anfordern an WENZEL ab. Hat der Lieferant im Zusammenhang mit der Herstellung / Lieferung der Ware weitere Versicherungen abgeschlossen (z.B. gemäß Punkt 6 Abs. 6.2.), tritt er auf Verlangen von WENZEL auch die Erstattungsansprüche aus diesen Versicherungen auf erstes Anfordern an WENZEL ab.
- 10.5. Wird WENZEL von Dritten in Anspruch genommen, weil die Ware ein Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, WENZEL auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.
- 10.6. WENZEL ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten Ansprüche eines Dritten gemäß Punkt 10.1. und 10.5. anzuerkennen oder sonstige Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.
- 10.7. Die Verjährung für die Freistellungsansprüche gemäß Punkt 10.1. und 10.5. beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis von WENZEL von der Inanspruchnahme durch den Dritten.
- 10.8. WENZEL ist Selbstversicherer bei Waren-Sendungen die zu Lasten von WENZEL gehen.

11. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 11.1. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit der jeweilige Anspruch des Lieferanten rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

12. Gesetzliche Bestimmungen

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass insbesondere bei Durchführung und Abwicklung der Bestellung die maßgeblichen
 - RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
 - REACH (EG) Nr. 1907/2006
 - WEEE-Richtlinie 2012/19/EUsowie Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und Mindestlohngesetze ausnahmslos eingehalten werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und WENZEL ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Würzburg.
- 13.2. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand 14.08.2019



BAYERNS
BEST 50
Preisträger 2012



DIN ISO 9001
VDA 6.4

WENZEL Group GmbH & Co. KG
Werner-Wenzel-Straße
97859 Wiesthal
T: +49 6020 201-0
F: +49 6020 201-1999
info@wenzel-group.com
www.wenzel-group.com

Geschäftsführung / Executive Board:
Dr. Heike Wenzel
Prof. Dr. Heiko Wenzel-Schinzer

Registerger. / Registr. no.: WÜ HRA 5317
USt-IdNr. / VAT-ID: DE248261009
Steuer Nr. / Tax no.: 231/142/50074

Sparkasse Mainfranken-Würzburg (BLZ 790 500 00) 46 077 947
IBAN: DE92 7905 0000 0046 0779 47 / SWIFT (BIC): BYLADEM1SWU
Deutsche Bank Würzburg (BLZ 790 700 16) 47 507 900
IBAN: DE06 7907 0016 0047 5079 00 / SWIFT (BIC): DEUTDEMM790